

Hygienekonzept WTV – Hallensport

August-Horch-Halle

Grundlage:

- Aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
- Hygienekonzept für Sport im Innenbereich RLP
- Hygieneempfehlungen der Fachverbände

Vorbereitung:

- Tagesaktuelle Prüfung der aktuellen Corona-Warnstufe im Kreis Mayen-Koblenz
- Die Übungsleiter der jeweiligen Gruppen sind für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich
- Jeder Übungsleiter bekommt für seine Gruppe ein „Hygiene-Starterpaket“ mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Seife, Papierhandtüchern, Reinigungsmitteln usw. Damit können die Hygienevorgaben auch ohne Ausstattung in der Halle durch den Träger erfüllt werden. Sollte etwas aufgebraucht sein, kann Ersatz bei Petra Gaggiato angefordert werden.
- Jeder Übungsleiter erhält das Hygienekonzept zur Kenntnis und vermittelt die Inhalte an die Teilnehmer der Gruppe
- mit Einführung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ist die Kontaktnachverfolgung nicht mehr zwingend erforderlich. Es bleibt den Übungsleitern freigestellt die Kontaktnachverfolgung dennoch sicherzustellen (analog oder digital). Der Vorstand empfiehlt eine Weiterführung der Kontaktnachverfolgung.

Organisatorisches / Ablauf:

- Die Übungsstunden werden um 10 Minuten gekürzt. So wird Staubbildung vermieden und die Zeit zwischen den Übungsstunden wird zum Lüften (Öffnen der Haupteingangstür und des Notausgangs) der Halle genutzt. Die Übungsstunde beginnt um 5 Minuten nach der vollen Stunde und endet um 5 Minuten vor der vollen Stunde.
- Die Teilnehmer betreten die Halle durch den Haupteingang und waschen/desinfizieren sich die Hände vor Trainingsbeginn.
- Der Übungsleiter kontrolliert bei Betreten der Halle die Testnachweise oder die Nachweise der Immunisierung der Teilnehmer und achtet dabei bereits auf die maximale Teilnehmerzahl (siehe unten).
- Beim Betreten der Halle, beim Vorbereiten des Trainings und beim Verlassen der Halle ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beim Training selbst ist dies nicht erforderlich. In den Umkleidekabinen und den Toiletten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hier ist auch auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten.

- Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung ist die Teilnahme an der Sportstunde und der Zutritt der Halle zu verwehren.
- Wenn es das Wetter zulässt, wird die Halle während der Übungsstunde im Rahmen der Möglichkeiten gelüftet.
- Der Übungsleiter ist befugt Mitgliedern die Teilnahme an der Übungsstunde zu verweigern, sollten sich diese nicht an die Hygienevorschriften halten.
- Die Teilnehmer verlassen die Halle durch den Haupteingang, die Halle wird gelüftet. Die nächste Gruppe darf die Räumlichkeiten erst betreten, wenn die vorherige Gruppe diese verlassen hat.

Vor der Halle sind die gesetzlichen Abstandsregeln einzuhalten und bei Bedarf die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Staubildung wird dadurch vermieden, dass die Übungsstunden jeweils 5 Minuten später beginnen, bzw. früher beendet werden.

Gruppengröße / Teilnehmerzahl:

	Teilnehmerzahl immunisiert	Teilnehmerzahl nicht immunisiert	Kinder unter 12 Jahren
Warnstufe 1	Anzahl der immunisierten Teilnehmer ist nicht begrenzt (geimpft oder genesen)	Höchstens 25 nicht immunisierte Personen	Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs zählen nicht mit
Warnstufe 2	Anzahl der immunisierten Teilnehmer ist nicht begrenzt (geimpft oder genesen)	Höchstens 10 nicht immunisierte Personen	Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs zählen nicht mit
Warnstufe 3	Anzahl der immunisierten Teilnehmer ist nicht begrenzt (geimpft oder genesen)	Höchstens 5 nicht immunisierte Personen	Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs zählen nicht mit

Für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren gilt folgende Regelung für die Anzahl nicht immunisierter Teilnehmer:

Ist es eine altersgemischte Gruppe mit Jugendlichen und Erwachsenen, zählen die Jugendliche wie Erwachsene bei der maximalen Teilnehmerzahl.

Bei reinen Jugendgruppen bleibt die Anzahl der maximal nicht immunisierten Teilnehmer konstant bei 25 und reduziert sich nicht bei steigender Warnstufe.

Testpflicht und Umgang mit immunisierten Teilnehmern:

Alle Teilnehmer (inklusive des Übungsleiters) müssen ein aktuelles (max. 24 Stunden alt) negatives Testergebnis (Corona-Schnelltest) nachweisen. Dieser ist dem Übungsleiter vor Betreten der Halle vorzuweisen.

Der Test muss von einem offiziellen Testzentrum bestätigt werden.

Ein Selbsttest ist nur dann zugelassen, wenn dieser vor Ort unter Aufsicht des Übungsleiters durchgeführt wird. Der Übungsleiter entscheidet selbst, ob er den Teilnehmern diese Möglichkeit geben möchte. Selbsttests werden vom Verein nicht für die Teilnehmer zur Verfügung gestellt.

Immunisierte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Als „immunisiert“ gelten alle Teilnehmer, die vollständig geimpft oder genesen sind. Es gelten die Definitionen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP.

Ein Nachweis über die erfolgte Immunisierung ist vom Teilnehmer nachzuweisen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder, bis 6 Jahre und Schülerinnen und Schüler.

Melanie Reick
(1. Vorsitzende WTV)